

Ergänzende Geschäftsbedingungen

Gültig ab 01.10.2015

Allgemeine Zahlungsbedingungen

1. In den Rechnungen werden die vertraglichen Nettopreise sowie gegebenenfalls weitere aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebende Steuern bzw. Abgaben aufgeführt.
2. Rechnungen und Abschlagszahlungen bzw. Abschlagspläne sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Zahlt der Vertragspartner die Entgelte, deren Fälligkeit kalendarisch bestimmt ist, ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber ohne weitere Inverzugsetzung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geldtendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
3. Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz des Netzbetreibers. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto des Netzbetreibers gutgeschrieben worden sind.
4. Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte nach dem jeweils aktuellen Preisblatt ab. Bei SLP-Entnahmestellen wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Der Netzbetreiber stellt dem Transportkunden bei SLP-Entnahmestellen monatliche, gleichbleibende Abschlagszahlungen in Rechnung, die auf der Grundlage der Verbrauchsdaten und/oder allgemeiner Erfahrungswerte nach billigem Ermessen bestimmt werden. In der Regel erfolgt eine Rechnung unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen zum Ende eines Abrechnungsjahres.
5. Bei RLM-Entnahmestellen wird grundsätzlich monatlich nach dem jeweils aktuellen Preisblatt mit dem Transportkunden abgerechnet.
6. Einwendungen gegen Rechnungen des Netzbetreibers sind schriftlich vorzubringen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen über die Verjährung von Forderungen.
7. Die Bankverbindung ist aus der Rechnung bzw. aus der Anlage 1 zum Lieferantenrahmenvertrag zu entnehmen.